

EVENTUELL ERWEITERUNG UM KIRCHENGRUNDSTÜCK

IM AUFTRAG DER
GEMEINDE FREIGERICHT
BAHNHOFSTRASSE 13
64 63 FREIGERICHT



PLANUNGSGEMEINSCHAFT
KLAUS HEIM
EBERHARD WOLK
RALF WERNEKE
ARCHITEKTEN+LANDSCHAFTSPLANER



G E S T A L T U N G S S A T Z U N G
DER GEMEINDE FREIGERICHT FÜR DEN
O R T S T E I L A L T E N M I T T L A U

RECHTSGRUNDLAGEN
=====

Aufgrund des § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Juli 1990, GVBl II 361-54, in Verbindung mit §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981, GVBl. 1981 S. 66, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.05.1994 folgende Satzung zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Ortskern von Altenmittlau (Gestaltungssatzung) beschlossen.

TEIL 1 - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfaßt das in der Kartenanlage gekennzeichnete Ortskerngebiet von Altenmittlau und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Fördergebietes für das Landesprogramm "Dorferneuerung". Die Kartenanlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften gelten für bauliche und sonstige Anlagen (auch nicht baugenehmigungspflichtige) im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, soweit deren Gestaltung nicht den Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unterliegt.

TEIL 2 - GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind mit der Gemeinde abzustimmen. Sie sind in ihrer Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, daß das vorhandene, überlieferte Straßen- und Ortsbild bewahrt wird und keine Beeinträchtigung erfährt.

- (2) Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen und Freiflächen ist zu beachten, daß ein harmonischer architektonischer und erlebnisreicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäude- und Freiflächenbestand entsteht. Dies gilt insbesondere für die Fassadengestaltung und der dabei angewandten Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft und der kulturräumlichen Verbundenheit der Vegetation.

§ 4 Baukörper

- (1) Baukörper sind in ihren Maßverhältnissen und ihrer Gesamtgestaltung so auszubilden, daß sie sich in den Straßenraum und die Folge von Nachbargebäuden harmonisch einfügen.
- (2) Neubauten und Umbauten, die die Breiten der historischen Gebäudefronten verändern, sind so zu gestalten, daß sich die Baustruktur im Straßen- und Platzraum nicht verändert.
- (3) Die Hofbildung durch Haupt- und Nebengebäude ist auch bei Neu- und Umbaumaßnahmen zu erhalten.

TEIL 3 - DACHGESTALTUNG

=====

§ 5 Dachform

- (1) Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise können auch Mansarddächer und Krüppelwalmdächer zugelassen werden, wenn diese Dachformen Bestandteil der vorhandenen Bebauung sind.
- (2) Bei Nebengebäuden sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig. Bei Straßenrandbebauung müssen die Dachflächen der Pultdächer zur Straße hin abfallen.
- (3) Bei giebelständigen Häusern sowie bei Eckhäusern sind nur symmetrische Dachformen zulässig.

§ 6 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 40 bis 70 Grad. Die Dachneigung von Nebengebäuden kann auch darunter liegen. Flachdächer sind unzulässig. Nicht überdachte Dachterrassen sind unzulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind.

§ 7 Dachüberstand

Der Dachüberstand darf am Ortgang 40 cm und an der Traufe 50 cm nicht überschreiten.

§ 8 Dachfarbe- und material

Sämtliche Dächer sind mit roten Dachziegeln, -steinen oder -pfannen einzudecken. Die Verwendung von Biber-schwänzen wird empfohlen.

Landwirtschaftliche Großbauten (Ställe) können aus-nahmsweise auch mit roten, asbestfreien Wellplatten eingedeckt werden. Die Wellplattenteile dürfen jedoch eine max. Länge von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 9 Dachrinnen

Dachrinnen und Fallrohre sind in Zinkblech oder Kupfer auszuführen.

§ 10 Dachöffnungen- und aufbauten

- (1) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind mit Aus-nahme von Dachausstiegsluken unzulässig. Zur Belich-tung von Dachräumen werden Dachgauben und Zwerchhäuser empfohlen. Dacheinschnitte und Dachflächenfenster kön-nen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von öf-fentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind. Sonnenkollektoren und -zellen sind zulässig, wenn sie sich in Anordnung, Größe und Form in die Dachland-schaft einfügen.
- (2) Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m zum Ortgang aufweisen. Die maximale Breite einer Gaube beträgt 1,80 m. Die Gesamtbreite aller Gauben darf maximal 40 % der Dachlänge betragen. Der Abstand zwis-chen den Gauben beträgt mindestens 1,0 m. Der obere Ansatz von Schleppgauben sollte nicht im oberen Vier-tel der Dachfläche liegen. Bei Schleppgauben sollte die Dachneigung dem Hauptdach möglichst angeglichen werden.
- (3) Rundfunk- und Fernsehantennen sind unter Dach anzu-bringen. Parabolspiegel dürfen ebenfalls nicht auf der Dachfläche angebracht werden. Bei schlechter Empfangs-qualität können ausnahmsweise Antennen und Parabol-spiegel über Dach zugelassen werden, sie sind dann bei traufständigen Gebäuden mindestens 2,0 m hinter dem First und bei giebelständigen Gebäuden mind. 5,0 m hinter der Straßenfront anzubringen.

TEIL 4 - FASSADENGESTALTUNG

§ 11 Material und Farbgebung

- (1) Für die Fassadengestaltung sind nur Materialien zu verwenden, die sich in das Gesamtbild der umgebenden Bebauung und Straßenräume einfügen.
- (2) Dem historischen Ortsbild entsprechend sind Außenwände nur als offenes Sandstein- bzw. Basaltlava-, verputztes Mauerwerk, Klinkermauerwerk oder als sichtbares Fachwerk auszubilden.
Die Farbgestaltung der Gebäude muß auf das räumliche Milieu der Umgebung Rücksicht nehmen.
Grelle und hochglänzende Farben sind unzulässig.
Verputzanstriche sollen vorzugsweise mit Mineral- oder Kalkfarben erfolgen.
- (3) Bei Fachwerkbauten sind die Gefache mit glattem oder handverriebenem Putz holzbündig zu versehen und möglichst mit durch Erdfarben gebrochenem Weiß anzulegen. Für die Holzteile ist eine ortgerechte farbliche Fassung zu verwenden. Bei Originalbefund sollte dieser farbgetreu wiederhergestellt werden.
- (4) Außenwandflächen aus Natursteinen oder Sichtmauerwerk müssen unverputzt bleiben, sofern dies ihr baulicher Zustand zuläßt. Ansonsten sind massive Außenwandflächen mit glattem Putz in hellen oder gedeckten Farbtönen zu versehen (kein Reinweiß). Auffällige Strukturputze sind unzulässig.
- (5) Für Sichtmauerwerk sind Mauerziegel zu verwenden; Mauersteine sowie Natursteine mit glatten Oberflächen (Glasur usw.), keramische Klinker, Spaltklinker, Kalksandsteine und Mauerblöcke sind unzulässig.
- (6) Zur horizontalen Gliederung ist ein Haussockel anzulegen, der bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens reicht, mindestens aber bis zu einer Höhe von 0,5 m über Straßenniveau und höchstens bis zu einer Höhe von 0,5 m unterhalb der Brüstungshöhe der Erdgeschoßfenster.
- (7) Haussockel sind in einem dunkleren Farbton als die übrige Fassade auszuführen; schwarze Haussockel sowie Sockelverblendungen aus glasiertem Material, Glas, Keramik, Waschbeton, Mosaik, Kunststoff, bituminöser Pappe (Mauerimitationen), Asbestzement oder aus Natursteinen mit glatter Oberfläche sind unzulässig.

- (8) Verkleidungen der Giebelfassaden, Dachgauben sowie der Traufseiten an der Wetterseite mit Holzschindeln, überwiegend senkrechten Bretterverschalungen, Wettbretter oder Schiefer sind zulässig.
Unzulässig sind Verkleidungen mit Kunststoff-, Mineralfaser- und Zementplatten, Teerpappe, Fliesen, Mosaik, Glas, Waschbeton, poliertem oder feingeschliffenem Werkstein sowie anderen großflächigen oder glänzenden Materialien. Metallverkleidungen können zugelassen werden, sofern sie Bestandteile der Fassade sind oder sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.
- (9) Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind textlich, figürlich und in der Ausführung als Ausdruck früherer Lebensart der Bürger zu erhalten und farbig zu fassen.
- (10) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind bei Umbauten und Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen.
- (11) Bei Neu- und Umbauten sowie Erneuerungsmaßnahmen kann konstruktives Fachwerk errichtet werden, wenn es den Gestaltungsmerkmalen des ortsüblichen Fachwerkbaus entspricht.
- (12) Aufgemaltes Fachwerk, aufgelegte Brettkonstruktionen (Fachwerkimitat) u.ä. sind unzulässig.

§ 12 Vorbauten

- (1) Mit Ausnahme der zulässigen Dachüberstände und der durch die Fachwerkkonstruktion bedingten Auskragungen der Obergeschosse sind Markisen über Fenstern, Balkone, Erkern sowie sonstigen Kragplatten und große Schutzdächer zur Straße hin unzulässig.
- (2) Außentreppen, Vordach und Geländer sollten eine Einheit bilden, die sich in Material, Maßstab und Form dem Gebäude anpassen.
- (3) Geländer sind als einfache Stahlkonstruktion aus Flachstahl oder Eisenstäben oder als Holzkonstruktion mit senkrecht stehenden Staketen oder Knieholmen auszuführen.
Aufwendige Verzierungen oder Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
- (4) Treppenstufen und Türschwellen sollen als Blockstufen aus Sandstein oder Werkstein oder geschnittenen Sandstein-/Werksteinplatten hergestellt werden.
Unzulässig sind Treppenstufen und Türschwellen aus hochpoliertem oder feingeschliffenem Werkstein.

- (5) Vordächer sollen als einfache Holzkonstruktion in einer Ziegel-, Holz- oder Schiefereindeckung angebracht werden. Sie sind in geneigter Form zu errichten. Bei Neubauten ist ausnahmsweise auch eine Stahlkonstruktion mit Glas und Zinkblech zulässig.
- (6) Bewegliche Markisen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sind in Form und Größe an die Fensterformate anzupassen und dürfen maximal 2,50 m breit sein.
- (7) Markisen und Vordächer aus hochglänzenden und grellfarbigen Materialien sind nicht zulässig. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der Umgebung anzupassen.
- (8) Balkone sind nur auf der Hof- und Gartenseite zulässig und sind bei Fachwerkbauten als konstruktiv selbständige Holzkonstruktion auszubilden.
- (9) Balkonbrüstungen sind aus Holz oder Stahlstäben zu fertigen und mit einer stehenden Lattung (bei Holz) zu versehen.
- (10) Plattenverkleidungen und Balkonbrüstungen aus glänzendem Metall, Kunststoff oder Zementplatten sind nicht zulässig.

§ 13 Fenster

Fensteröffnungen müssen stehende Rechteckformate aufweisen; das Verhältnis von Höhe zu Breite muß mindestens 1,3 : 1 und darf höchstens 2,0 : 1 betragen. Fensteröffnungen sind so anzuordnen, daß jeweils zwei nebeneinanderliegende Fenster durch einen Fachwerkständer oder einen mindestens 12 cm breiten Wandpfeiler unterteilt werden. Der Abstand zur nächsten Wandöffnung bzw. zur Gebäudeecke muß der Breite des angrenzenden Einzelfensters entsprechen.

Einflügelige Fenster sind nur bis zu einer Öffnungsbreite von 0,8 m zulässig; breitere Öffnungen sind mit zweiflügeligen, symmetrischen Fenstern zu versehen oder durch konstruktive Sprossen zu teilen; drei- und mehrflügelige Fenster sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie Bestandteil der vorhandenen Bebauung sind.

Bei einer Fensteröffnung von mehr als 1,50 m Höhe ist das Fenster im oberen Bereich durch einen Kämpfer zu unterteilen. Das dadurch entstehende Oberlicht kann querformatig ausfallen, ansonsten müssen Fensterscheiben stehende Rechteckformate aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Sprossenfenster mit quadratischen Scheibenformaten.

Fenster in Fachwerkfassaden müssen durch Sprossen unterteilt sein.

Sind Sprossenfenster vorgesehen, so ist bei Verbund- oder Kastenfenstern zumindest die äußere Scheibe konstruktiv zu teilen.

Fensterrahmen und Sprossen sind aus heimischen Hölzern herzustellen. Glänzende Profile sind unzulässig. Buntgläser, konvexe Gläser und Glasbausteine sind in den Außenfassaden unzulässig.

§ 14 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig; unterhalb von Schaufenstern ist eine mindestens 0,5 m hohe Brüstung über Straßenniveau erforderlich.

Schaufensterscheiben müssen stehende Rechteckformate mit einem Verhältnis von Höhe zu Breite nicht unter 1,6 : 1 aufweisen. Die maximale Breite einer Einzelscheibe beträgt 1,50 m.

Der Abstand zum nächsten Schaufenster, zur Eingangstür, zur Gebäudeecke und zum nächsten Zimmerfenster ist durch einen Rahmenquerschnitt von mindestens 24 cm oder durch einen Wandpfeiler von mindestens der Breite einer Einzelscheibe zu bilden.

Schaufensterrahmen sind aus heimischen Hölzern herzustellen.

Unzulässig sind stark profilierte, glänzende Fensterrahmen. Die Schaufensterrahmen müssen mindestens 10 cm von der Außenfassade zurückspringen.

§ 15 Türen

- (1) Historisch bedeutende Haustüren und Tore sind zu erhalten.
- (2) Wandöffnungen für Laden- und Hauseingangstüren dürfen eine Breite von 2,0 m nicht überschreiten. Einflügelige Türen sind nur bis zu einer Öffnungsbreite von 1,26 m zulässig; breitere Öffnungen sind mit zweiflügeligen, symmetrischen Türen zu versehen. Sind Türöffnungen höher als 2,50 m, so sind sie durch einen Kämpfer zu unterteilen. Türblätter und -rahmen sind aus heimischen Hölzern herzustellen. Der Flächenanteil der Glaseinsätze darf bei Ladentüren 75 % und bei Hauseingangstüren 50 % nicht überschreiten.

§ 16 Fenster- und Türläden

Fenster- und Türläden sind möglichst als Klappläden auszubilden. Rolläden können jedoch zugelassen werden, wenn die Rolladenkästen nicht von außen sichtbar sind.

TEIL 5 - Einfriedigungen und Grundstücksfreiflächen

§ 17 Vorgärten

Grundstücksflächen zwischen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen sind gärtnerisch anzulegen, sobald die Gebäude mehr als 2,50 m hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegen und soweit die Flächen nicht als Stellplätze oder Grundstückszufahrten benötigt werden.

§ 18 Seitliche und hintere Grundstücksfreiflächen

Nicht bebaute Grundstücksflächen neben oder hinter Gebäuden sind zu mindestens 70 % als Grünflächen mit einer mindestens 25 %igen Gehölzpflanzung anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Flächen, die als Stellplätze oder Grundstückszufahrten benötigt werden, einer gewerblichen Nutzung dienen oder kleiner als 25 qm sind.

Unbebaute Grundstücksfreiflächen, die als Zugänge oder Zufahrten dienen, dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden. Sie sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Hierzu zählen insbesondere Kies, Pflaster mit Fugen, Schotterrasen u.a.

Unzulässig ist das Verlegen von Betonverbundpflaster ("Knochen") und großformatigen, polierten Platten. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Gebietstypische ländliche Gartengestaltungen (Bauerngärten) sind zu erhalten und wiederherzustellen.

Unzulässig ist das Pflanzen von Fichten-, Kiefern-, Lebensbaumsorten, Scheinzypressen und Zedernarten.

§ 19 Öffentliche Freiflächen

Bei der Ausstattung des öffentlich genutzten Verkehrsraumes sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtung und sonstiges Mobiliar in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung anzupassen. Standorte von Verkehrsschildern und Plakatträgern sind so zu wählen, daß sie wichtige Ansichten, Ausblicke und Sichtbezüge nicht beeinträchtigen.

§ 20 Einfriedigungen

Einfriedigungen müssen sich in Form, Material und Ausführung in Maßstab und Charakter der umgebenden Bebauung einfügen.

Das Einfrieden von Grundstücksfreiflächen von weniger als 1,0 m Grundstückstiefe ist unzulässig.

Einfriedigungen aus Zäunen, Mauern, Toren oder Hecken sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Sockel dürfen dabei maximal 0,5 m hoch sein. Zäune sind aus senkrecht verlaufenden Holzplatten oder Eisenstäben zu errichten.

Einfriedigungsmauern sind mit glattem Putz und hellem, gedeckten Anstrich zu versehen, soweit sie nicht aus Naturstein oder Sichtmauerwerk aus nicht glasierten, rotbraunen Mauerziegeln bestehen.

Bruchsteinmauern sind flächenbündig zu verfugen. Die Fugen dürfen nicht geglättet werden.

Unzulässig ist das Einfrieden mit Betonwabensteinen und ähnlich industriell gefertigten Betonfertigteilen, Plastikmaterialien, Maschendrahtzäunen, Jägerzäunen und Holzzäunen mit waagerechten Brettern (Rancherzaun).

TEIL 6 - GARAGEN

§ 21 Garagen

- (1) Garagen sollen mit Pult- oder Satteldach ausgebildet sein.
- (2) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten dürfen nicht fassadenbündig sein. Der Anschlag darf nicht mehr als 24 cm tief sein.
- (3) Garagentore sind in Holz oder als Stahlkonstruktion mit Holzfüllung auszuführen. Vorhandene Metalltore sind farblich abgestimmt zur Umgebung zu streichen.

TEIL 7 - WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN UND SCHAUKÄSTEN

§ 22 Ort der Anbringung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungshinweise, insbesondere von Vereinen.
Werbeanlagen sind auf die Wandflächen der Erdgeschoßzone zu beschränken; sie dürfen wesentliche Bauglieder, insbesondere Fachwerkteile, nicht verdecken oder überschneiden.
- (2) Die Anbringung von Warenautomaten und Schaukästen an Gebäudefassaden und Einfriedigungsmauern ist unzulässig. Ausnahmsweise können Warenautomaten und Schaukästen zugelassen werden, wenn sie das Erscheinungsbild der Fassaden nicht beeinträchtigen.

§ 23 Art der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind in Form von Schildern, Zeichen oder Einzelbuchstaben (Fassadenbeschriftung) flach auf der Fassade anzubringen. Indirekte Beleuchtung ist zu bevorzugen.
- (2) Ansonsten dürfen Werbeanlagen nicht mehr als 20 cm aus der Fassade herausragen; sie sind so zu gestalten, daß sie nur frontal zum Gebäude, nicht aber seitlich in der Straßenflucht lesbar sind.
- (3) Ausleger und sich bewegende Konstruktionen sind zulässig, sofern sie künstlerisch und handwerklich gestaltet sind und max. 1,0 m auskragen.
Aus sonnenschutzgründen erforderliche Markisen über Schaufenstern können als Werbeträger verwandt werden; die max. Auskragung der Markisen beträgt 1,50 m.
- (4) Ausnahmsweise können von den Absätzen 1-3 abweichende Werbeanlagen zugelassen werden, wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Gebäuden unterordnen und die Gliederung der Fassade sowie die Geschlossenheit des Gesamtbildes nicht beeinträchtigen.

§ 24 Größe der Werbeflächen

- (1) Die Größe einzelner Werbeflächen ist auf 0,75 qm begrenzt. Pro Gebäude darf eine Gesamtwerbefläche von 1,0 qm nicht überschritten werden.
- (2) Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben unterliegen nicht einer Flächenbegrenzung; die Höhe der Einzelbuchstaben darf jedoch nicht mehr als 50 cm betragen. Einzelbuchstaben bestehen ausschließlich aus ihren Konturen.

§ 25 Leuchtreklame und Farbgebung

- (1) Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Leuchtreklamen mit einer max. Größe von 0,5 qm sowie indirekt beleuchtete Fassaden mit nicht sichtbaren Lichtquellen können zugelassen werden.
- (2) Die Farbgebung der Werbeanlagen ist harmonisch auf die Umgebung abzustimmen. Grelle, intensive Farben, insbesondere solche mit Leuchteffekt, sind unzulässig.

§ 26 Schaufensterwerbung

Die Durchsichtigkeit von Schaufenstern darf nicht durch Verspiegelung, Einfärbung, Farbauftragung, Folienbeklebung usw. beeinträchtigt werden. Nicht ständige Beschriftungen und Plakatierungen der Schaufensterscheiben sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 27 Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt als besonders schutzwürdiges Gebiet, indem nach § 89 HBO genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten einer Baugenehmigung bedürfen.

TEIL 8 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Ausnahmen

Neben den in den Einzelvorschriften bezeichneten Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde Freigericht von den Vorschriften abweichende Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie zur Verbesserung des Ortsbildes unter Wahrung des historischen Bestandes und seiner traditionellen Merkmale beitragen oder zumindest nicht zu deren Beeinträchtigung führen.

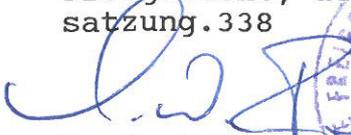
§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 3 - 27 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu DM 50.000,-- geahndet werden.

§ 30 Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung
folgenden Tag in Kraft.

Freigericht, den 10.05.1994
satzung.338



Manfred W. Franz
-Bürgermeister-

Anlage

Karte des räumlichen Geltungsbereiches